

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 19.

Freitag am 24. Jänner

1851.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November l. J. für Insetionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

## Aemtlicher Theil.

Se. Maj. der Kaiser haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Jänner d. J. die am bischöflichen Domcapitel zu Neutra erledigten zwei Domherrenstellen dem Pfarrer zu Ghinoran, emeritirtem Dechanten und Elementarschulen-Inspector zu Barin, Joseph Pridavka, und dem Pfarrer zu Dubnicz, Dechant des Mlovaer Districtes und Elementarschulen-Inspector, Franz Bucsanzyky, allergnädigst zu verleihen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat die Bezirkscommissäre erster Classe im Gebiete der Finanz-Landesdirection zu Lemberg, Carl Rudolph, Johann v. Wittemberski und Carl Sladek zu Finanzsecretären der genannten Finanz-Landesdirection ernannt.

Das k. k. Finanzministerium hat zu Finanzbezirks-Directoren mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes in Ungarn, den Pesther Cameral-Inspector, Joseph Berndt, den Zomborer Cameral-Administrations-Assessor, Alexander Szillich, den Secretär der bestanden ungarischen Hofkammer, Joseph Marcher, den Marmaroscher Administrations-Assessor, Franz Miller, den Inspectorats-Adjuncten, Alois Motusz und den küssenländischen Cameral-Bezirkscommissär 1. Classe, Ferdinand Ritter v. Eizlhofen, ernannt.

Am 19. Jänner 1851 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das III. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar sowohl in der deutschen Allein-Ausgabe als sämtlichen neun Doppel-Ausgaben ausgegeben und versendet werden.

Daselbe enthält unter

Nr. 10. Den Erlaß des Justizministeriums vom 30. December 1850, über den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Notariatsordnung im Kronlande Desterreich unter der Enns.

Nr. 11. Den Erlaß des Justizministeriums vom 31. December 1850, über den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Notariatsordnung in den Kronländern Desterreich ob der Enns und Salzburg.

Nr. 12. Den Erlaß des Kriegsministeriums vom 31. December 1850, womit die von Sr. Majestät a. g. genehmigte Verbesserung der Gebühren des Militärgerichtspersonales, vom Generalauditor-Lieutenant abwärts, bekannt gemacht wird.

Nr. 13. Das kaiserliche Handschreiben vom 14. Jänner 1851, wodurch angeordnet wird, daß Todesurtheile der Schwurgerichtshöfe vor ihrer Vorlage an den Landesfürsten dem obersten Gerichtshof um dessen Gutachten über die Gründe der Begnadigung, und im bejahenden Falle über die an die Stelle der Todesstrafe zu setzende zeitliche Kerkerstrafe vorzulegen seyen.

Nr. 14. Den Erlaß des Ministeriums des Aeußern vom 15. Jänner 1851, womit die von der königl. niederländischen Regierung den österr. Schiffen zugestandenen Begünstigungen kundgemacht werden.

Ebenfalls am 20. Jänner 1851 wird die italienisch-deutsche Doppelausgabe des am 16. Jänner

1851 vorläufig bloß in der deutschen Alleinausgabe erschienenen II. Stückes des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, Jahrgang 1851, ausgegeben und versendet werden.

Daselbe enthält unter

Nr. 9. Die kaiserliche Verordnung vom 3. Jänner 1851, wodurch die Gerichtsorganisation des lombardisch-venetianischen Königreiches festgesetzt wird.

Am 14. Jänner 1851 wurde die slovenisch-, ruthenisch-, kroatisch-, serbisch- und romanisch-deutsche Doppelausgabe, am 15. Jänner 1851 aber die magyarisch-deutsche, und am 18. Jänner 1851 die böhmisch-deutsche Doppelausgabe des am 14. December 1850 vorläufig bloß in der deutschen Alleinausgabe erschienenen CLVIII. Stückes des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1850 ausgegeben und versendet

Daselbe enthält unter

Nr. 462. Das kaiserliche Patent vom 29. November 1850, womit die Einführung des Tabakmonopols in Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Wojwodschast Serbien, dem Temescher Banate und den Militärgranz- und Küstengebieten angeordnet, und eine prov. Tabakmonopolsordnung vom 1. März 1851 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Am 14. Jänner 1851 wurde auch die magyarisch-deutsche Doppelausgabe des am 6. Jänner 1851 vorläufig bloß in der deutschen Alleinausgabe, am 6. September 1850 in slovenisch-deutscher, am 27. September 1850 in italienisch-deutscher, am 29. October 1850 in croatisch-deutscher, am 30. December 1850 in böhmisch-deutscher Doppelausgabe erschienenen II. Stückes des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1850 ausgegeben und versendet.

Daselbe enthält unter

Nr. 2. Das kaiserliche Patent vom 30. December 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Desterreich ob der Enns, sammt der dazu gehörigen Landtags- Wahlordnung erlassen und verkündet wird.

Wien, den 19. Jänner 1851.

Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Am 22. Jänner 1851 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLIII. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1850, welches am 29. November 1850 vorläufig bloß in der deutschen Alleinausgabe erschienen war, in sämtlichen neun Doppelausgaben ausgegeben und versendet werden.

Daselbe enthält unter

Nr. 451. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Nov. 1850, wodurch das bestehende Verbot des Agiotirens mit Scheidemünze neuerlich kundgemacht, und das Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit solcher Münze unter Festsetzung strenger Geldstrafe untersagt wird.

Nr. 452. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 28. November 1850, womit die Bestimmungen des Ministerrathes gegen die Umtriebe der Wiener Börse zur Kenntniß gebracht werden.

Wien, den 21. Jänner 1851.

Vom k. k. Redactions-Bureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

## Nichtämtlicher Theil.

### Der Karst.

(Schluß.)

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auf den zur Cultivirung bestimmten Flächen die Beweidung derselben durch jede Thierart, so wie das Sammeln von grünem Laube und Zweigen zum Futter, dann das Streichrechen, durch die Regierung mit aller Strenge, besonders durch bedeutende Geldstrafen, verboten werden muß.

Für den einstweiligen Entzug des Grundes und den Entgang des Nutzens von diesem, hätte die Staats-Verwaltung den Eigenthümern jener Gründe, welche der Cultivirung einbezogen werden, die Steuerfreiheit zuzusichern, und diese in so lange fortbestehen zu lassen, bis die Gründe dem Eigenthümer wieder zu seiner Benutzung übergeben werden.

Die Ausführung der Cultivirung wäre dem Ermessen der dazu bestimmten Commission zu überlassen; zuerst jedoch die höchsten kahlen Gebirge, deren Abdachungen, dann die höchsten Hügelreihen, selbst einzelne derlei Hügel in Angriff zu nehmen, wie z. B. in dem Adelsberger Kreise, die südlichen und südwestlichen Abhänge des Favernik und Schneeberg, eben so die diesen zwei Gebirgszügen gegenüberliegende Hügelreihe — Mittelgebirg — sammt dem Berge Gabernik — welche Hügelreihen sich von Präwald und Senofetsch gegen das Reikathal hinabziehen; die kahlen Abdachungen der Heberniza, des Nanos in das Wippacher-Thal, von Präwald angefangen, dann die des angränzenden Roal und Zhaan bis an den k. k. Ternoaner Wald; endlich die Abdachungen des Nanos gegen Norden und Nordosten mit der ganzen Kette (Birnbauerwald) hinter Luegg, im Umkreise bis an den Favernik bei dem Markte Adelsberg.

In dem angränzenden Küstenlande müßte diese Arbeit von Governik — bei Senofetsch — begonnen werden, von dort an dem, das Wippacher-Thal einschließenden Karste, in der Richtung auf Gradiska in Triaul zu, welche der im Eingange angegebene Rayon angibt, auf den höchsten Hügelreihen fortgeführt werden, und selbst im Innern desselben Statt finden, vorzugsweise in den Gegenden an der alten Straße über den Governik auf die Divaga, Cornqual etc. bis zur Fiumanerstraße.

Die höchsten Flächen und Abdachungen der Gebirge sollen nicht besäet, sondern durch Pflanzungen besetzt werden, weil in den Höhen der Same nicht leicht keimen und aufkommen dürfte; die aussehenden Baum- und Gesträuchpflanzen sollen gesund und nicht schon von Thieren beschädigt seyn, nur aus der Gegend selbst, oder aus der nächsten örtlich gleichen Umgebung (so wie der Same) genommen werden, daher schon acclimatistirt und der Natur des Bodens entsprechend seyn.

Da man zur Bepflanzung großer Strecken in den nächsten Umgebungen aber schwerlich die erforderliche Menge von Baumpflanzen etc. aufreiben wird, so sollen sogleich Baumschulen, nach Butler's Methode (die „Novice“ v. 1850 enthalten diese) angelegt werden, weil Pflanzen aus Baumschulen den freiwachsenden stets vorzuziehen sind.

Die Wahl der Pflanzen (und des Samens) wäre vor der Hand nur auf jene zu beschränken, welche auf dem Karste dermal gut, in größter Menge vorkommen, und schnellwüchsig sind; vorzüglich sollen wo es nur thunlich ist, jene Gattungen von Laubholz gewählt werden, welche viel Laub geben, um damit Dammerde zu bilden, und schnell wachsen, um bald Schutz zu gewähren.

Die verschiedenen, am Karste vorkommenden Gattungen von Bäumen und Sträuchern des Laub- und Nadelholzes hat bereits Herr Fleischmann in der „Laibacher Zeitung“ und „Novice“ veröffentlicht.

Ueberhaupt soll bei der Wahl von Baum- und Strauchpflanzen zur Anlage von Wäldern oder Baumpflanzungen die Natur als Fingerzeig dienen, daher für die neue Belebung des Karstes nur die am besten und in der größten Menge auf diesem selbst vorkommenden Holzarten verwendet werden, weil sie den Beweis liefern, daß ihnen die Beschaffenheit des Bodens sowohl, als das Klima selbst, zusagen, aus welchem Grund vor der Hand jede theoretische Versuch- und Verbesserungsart mit fremden Holzarten zu vermeiden seyn wird.

Ueber die Form der anzulegenden Wälder- und Baumpflanzungen läßt sich wohl erst an Ort und Stelle Bestimmtes sagen; indessen kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß auf ausgedehnten Hochebenen, oder geneigten Flächen, auf welchen der Wind großen Spielraum hat, die zwischen Bergen, Hügeln und Anhöhen liegen, an diesen Hochebenen nach Bedarf, und zwar an den am meisten erhöhten Theilen derselben, ein oder mehrere, verhältnißmäßig breite, mit der Richtung des Windes thunlichst einen rechten Winkel bildende Streifen, staffelförmig oder wie die gleichen Felder des Schachbrettes, als Wald- oder Baumpflanzung anzulegen seyn werden, weil durch diese Form der Wälder die Kraft des Windes am meisten gebrochen und vermindert wird.

Diese kurzen, wohlgemeinten Andeutungen zu einem so großartigen Unternehmen, wie die angeregte Verjüngung des Karstes ist, welches das Wohl so vieler Menschen, insbesondere unsere Nachfolger in Betreff des schon dermal fühlbaren Holzmanns, betrifft, sollen ein Beitrag der Ansichten seyn, welche die vaterländischen Blätter darüber bereits geliefert haben, aber auch dazu dienen, alle Vaterlandsfreunde, besonders die am Karste, darunter die Forstkundigen zu veranlassen, alle Mittel und Arten bekannt zu machen, durch welche das große Werk am zweckmäßigsten und in der kürzesten Zeit bewerkstelligt werden könnte\*).

### Die Lage Frankreichs.

\* Wien, 21. Jänner. Der entscheidende Wurf ist zu Paris gefallen. Mit der bedeutenden Majorität von 139 Stimmen ist das Amendement Beuve, welches einfach und blank einen Tadel des Ministeriums ausdrückt, von der Nationalversammlung angenommen worden. Hiermit war dem Präsidenten die Möglichkeit dargeboten, den Tadel als nicht ausdrücklich gegen seine Person gerichtet anzusehen und nach früheren constitutionellen Präcedentien, deren Ueberlieferung von den meisten Parteien gewürdigt und jetzt noch als maßgebendes Beispiel geachtet wird, sein neues Ministerium einfach zu entlassen. Er aber hat diesen Ausweg verschmäht und, wie die letzten telegraphischen Berichte melden, das Ministerium zum Verharren auf seinen Posten bestimmt.

Die Schicksale Frankreichs sind auf einem Wendepunkte angelangt. So begreift jeder Einsichtige die Schwere und den Ernst des Augenblicks.

Unter dem Wuthgeschrei der Linken, unter einer Fluth von Protestationen und Abläugnungen wagte

\*) Wir glauben unser Ansinnen an die mehreren Herren Forstmänner am Karste wegen gefälliger Einsendung von Aufzählungen, welche die Cultivirung dieses unwirthbaren Terrains zur Aufgabe sich stellen, neuerdings wiederholen zu müssen, und hoffen zuversichtlich, daß diese Ansinnen nicht unberücksichtigt gelassen werde.

Die Redaction.

Herr v. Berryer, dieser bereedte Mund der monarchischen Partei Frankreichs, den Ausspruch, daß die jetzigen Zustände des Landes eben nur Uebergangszustände seyen. Eine naheliegende Wahrheit — und doch war hoher, moralischer Muth erforderlich, um sie der Nation in das Angesicht zu sagen, und doch bedurfte es des Genies Berryer's, um mit logischer Strenge und Unerbittlichkeit den Beweis zu führen, daß sämtliche Parteien Frankreichs, keine einzige, selbst die des Umsturzes nicht ausgenommen, in ihren bezüglichen Programmen die Gegenwart als unhaltbar und ihre politischen Schöpfungen als prekär und vergänglich bezeichneten.

Handle es sich demnach um einen befriedigenden Ausweg aus dem jetzigen Labyrinth, so habe die Nation die ernste Frage an sich zu stellen, obwohl Louis Napoleon der geeignete Mann sey, um sie herauszuführen. Das war der tiefe und weittragende Gedanke der Berryer'schen Rede, die mit schärfster Entschiedenheit die großen Interessen der Ordnung vertrat und ungeachtet einer zufälligen Coalition den Männern des Berges wenig Hoffnung ließ, daß die erlesene Blüthe der französischen Intelligenz und Moral jemals dauernd mit ihnen Gemeinschaft machen werde. Alle gemäßigten Parteien, sagte er, umfassen die große und erhabene Idee, die Gesellschaft zu retten; die Bewahrung einer gesitteten und geordneten Gesellschaft sey das höchste Problem der Staatsweisheit; darüber hinaus beginne das Reich der Täuschungen und Gefahren.

Die nächste, Frankreich bevorstehende Zukunft ist in tiefes Dunkel gehüllt. Zwei Gewalten, beide aus der gleichen Quelle der sogenannten Volkssouveränität hervorgegangen, sind in Conflict gerathen. Unter die zahlreichen Unvollkommenheiten der neuesten französischen Verfassung gehört wohl auch die, daß sie kein Mittel zur Lösung und Begleichung desselben darbietet, sondern die Entscheidung in solchen Fällen der Willkür jener finsternen Gewalten überantwortet, welche der Präsident wie die Majorität bisher unermüdlich bekämpften. Nach den Bestimmungen der „constitution Marrast“ ist die Legislative unauflösbar, eine Appellation an die Wähler daher auf normalem Wege nicht möglich.

Demnach sind nur zwei Wechselfälle denkbar: Der Präsident und sein Ministerium nehmen den hingeworfenen Tadel hin und versuchen es, sich mit der Majorität in conciliatorischer Weise auseinander zu setzen; dann aber sind gewisse Unvorsichtigkeiten nicht mehr möglich und die imperialistischen Bestrebungen, welche gerade bei den monarchischen Parteien so schweren Anstoß bewirkten, in der Wurzel getroffen. Der zweite Wechselfall wäre der, wenn die Exekutivgewalt aus dem engen Rahmen der Verfassung treten und die Entscheidung in einer durch das Gesetz nicht vorgesehenen Form herbeiführen wollte. Wir müßten es im Interesse der Ordnung immerhin beklagen, wenn solchergestalt vorgegangen würde, und wollen es nicht befürchten. Unter allen Umständen bei jeder, wie immer gearteten Verfassung erscheint die Achtung der Formen wesentlich, unumgänglich und heilsam. Möge daher der Präsident mit der Versammlung sich bald versöhnen! Mögen beide treu und fest zu einander halten als Vertreter des Princips der Autorität und der Gesittung; mögen sie die Nation einträchtig leiten bei dem Rückzuge, welchen sie aus dem Chaos der gegenwärtigen Zustände angetreten. Beide sind dafür ihrem Lande und dem gesammten Welttheile verantwortlich. (Dest. Esp.)

### Slavische Mundschau.

\* Wien, 21. Jänner. Der Professor der slavischen Archäologie und Ritter des kaiserlichen Franz-Joseph-Ordens, Dr. Jan Kollár, hat so eben das Programm seines Werkes über slavische Alterthümer in Italien veröffentlicht. Das Werk, betitelt: „Staroitalia Slavjanska“ (das slavische Altitalien) umfaßt bei 100 Druckbogen mit 37 Tafeln, enthaltend gegen 400 Abbildungen in Steinlich von ital. Schriften, Kirchen, Altären, Gottheiten, Gräbern, Bildsäulen, Aschenkrügen, Spiegeln, Denkmälern,

Inschriften und vielen andern Gegenständen, wovon der erste Theil bis Ende April d. J. fertig und im Pränumerationswege à 7 fl. 30 kr. C. M. bezogen werden kann. Der zweite und letzte Theil dürfte erst im Sommer beendet werden, da die Steinlich tafeln eine langwierige Arbeit erfordern. Der Verfasser sagt unter anderm im Programme: „Italien, diese Wiege der europäischen Gestalt, war Anfangs von verschiedenen Nationen bewohnt. — Mehrere Stämme fanden an Micali, Lanzi, Otto Müller, Lepsius und Andern Bearbeiter ihrer Geschichte, aber der veneto-illyrische Stamm, obgleich der verbreitetste in Italien, fand keinen Vertreter, keinen Sammler seiner Denkwürdigkeiten und seiner Ueberlieferungen.

\* Dem „Vid. Dennik“ zu Folge gedenkt der Slavist, Herr G. M. Hurbán, eine slavische Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Literatur zu gründen.

\* Herr Repický, ein Slovak, welcher bloß mit Hilfe von Büchern elf europäische und asiatische Sprachen erlernte, erhielt bei der Pesther Universität eine Professur für fremde Sprachen. Gegenwärtig ist er mit der Herausgabe einer türkischen Grammatik beschäftigt.

\* Einem russischen Blatte entnahmen wir folgende nicht uninteressante Angaben: Die baltischen Gouvernements Rußlands zählen 5 Gelehrten-Gesellschaften u. z.: 1) Die kaiserliche Gesellschaft für Geschichte und Archäologie in Riga; 2) Die kurländische Gesellschaft für Literatur und Wissenschaft in Mitau. 3) Die estländische Gelehrten-Gesellschaft in Dorpat. 4) Die Gesellschaft der Naturfreunde in Riga. 5) Die estländische Gesellschaft für Literatur in Reval.

### O e s t e r r e i c h.

Wien, 21. Jänner. Die „Dest. Corr.“ theilt Nachstehendes mit: „In dem Organismus unserer Armee ist eine Veränderung eingeführt worden, welche nützliche Folgen verheißt. Es ist bekannt, daß bisher die Söhne vermöglicher Aeltern, welche denselben eine angemessene Zulage auszufehen vermochten, als sogenannte Ex-proprios-Gemeine in ein Regiment eintreten konnten, um dadurch ein angenehmeres Dienstverhältniß, so wie die Aussicht auf ein leichteres und schnelleres Fortkommen sich zu sichern. Es stellte sich einseitigen heraus, daß die Vermöglichkeit der Aeltern keine genügende Bürgschaft für die Brauchbarkeit der jungen Krieger darbot. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben Sr. Majestät der Kaiser mittelst a. h. Befehls vom 22. October 1850 das Cadeten-Institut auf eine wesentlich neue Grundlage zu stellen beschlossen. Als Hauptbedingung der Aufnahme wird jetzt ein hinreichender Grad von Vorkenntnissen gefordert, und muß von dem jungen Manne, welcher die Aufnahme als Cadet wünscht, eine ernste und strenge Prüfung abgelegt werden. Jeder Jüngling, welcher nach den bisher bestehenden Gesetzen zu dem Entritte als Cadet und ex propriis berechtigt war, kann sich nach Vollendung des sechzehnten Jahres um die Aufnahmsbewilligung bei der berechtigten Behörde bewerben, welche sodann im üblichen Wege ertheilt oder verweigert wird. Mit der schriftlichen Aufnahmsbewilligung versehen, hat sich der Aspirant entweder sogleich oder nach Ablauf des nächsten Quartals bei dem zunächst stationirten Armee-Corpscommando, oder den Landes-Militär-Commandos zu Agram, Temesvar und Zara zu melden. Von diesen Commanden wird eine Prüf.-Commission bestellt, welche aus 1 Stabsoffizier, 2 Hauptleuten und 2 Subaltern Offizieren zu bestehen hat und deren Mitglieder in jedem Quartale gewechselt werden müssen. Als Grundlage der Prüfung wird der zweite Jahrgang der vierten Normalclassen angenommen. Zunächst werden genügende Proben des Schön- und Rechtschreibens, der Kenntniß der Arithmetik mit Einschluß der Regel de Tri und der Geographie gefordert. Die Prüfungs-Commission hat dem Aspiranten das Zeugniß vollkommener Angemessenheit zu ertheilen, oder demselben nach Jahresfrist die Wiederholung der Prüfung zu gestatten, oder

denselben definitiv abzuweisen. Erfolgt das Zeugniß vollkommener Angemessenheit, so kann der Aspirant bei dem bezeichneten Truppkörper als Cadet eingereicht werden. Bezüglich der auf Cadettenstellen aspirirenden Ausländer bleibt es bei der bestehenden Vorschrift, daß die Bewilligung im Wege der Truppkörper, bei welchen sie einzutreten wünschen, bei dem Kriegsministerium vorher angefordert werden muß. Die Ausführung dieser Anordnungen hat bereits mit 1. Jänner d. J. begonnen.

**Wien, 22. Jänner.** Aus der Geschäftsordnung, welche wir hier mittheilen, wollen wir nur den 1. Absatz herausheben, woraus erhellt, daß die Delegirten des Zollcongresses, nach den von dem Ministerium getroffenen Voranstalten, sich durchaus in keine principiellen Fragen bei Beurtheilungen des neuen Zolltarifentwurfes einzulassen haben, sondern sich streng darauf beschränken müssen, die Ziffern der einzelnen Zollsätze zu prüfen.

Geschäftsordnung für die Versammlung der Abgeordneten zur Berathung des Zolltarif Entwurfes:

1. Der Zweck der Versammlung ist die Prüfung der einzelnen Sätze des Tarifentwurfes.

2. Diese Prüfung wird in der Ordnung vorgenommen, in welcher die Sätze im Entwurfe aufeinander folgen, und es kann eine Abweichung von dieser Ordnung nicht Statt finden.

3. Jedes Mitglied kann bei der Debatte über die einzelnen Zollsätze das Wort verlangen, und muß es in der Ordnung, wie es verlangt wurde, erhalten.

4. Die Unterbrechung eines Mitgliedes, welches eben das Wort hat, durch ein anderes, ist nicht gestattet.

5. Jedes Mitglied hat seine Ansicht im freien Vortrage zu entwickeln; das Vorlesen schriftlicher Aufsätze wird nicht zugelassen; jedoch ist es nicht verwehrt, seine Ansicht dem Präses schriftlich zu überreichen.

6. Wenn sich die Debatte in die Länge zieht, kann von jedem Mitgliede der Schluß derselben, und der Uebergang zur Abstimmung verlangt werden, und wenn dieser Antrag von zehn anderen Mitgliedern unterstützt wird, muß ihm Folge gegeben werden, sobald alle Mitglieder, welche bis dahin das Wort erhalten haben, mit der Entwicklung ihrer Ansicht zu Ende gekommen sind.

7. Die Abstimmung erfolgt entweder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder mittelst Namensaufrufes, wobei die Mitglieder in der Ordnung der Stimmen abzugeben haben, in welcher sie vom Präses dazu aufgefordert werden. Es darf dabei kein Mitglied übergangen werden, welches ein Kronland oder einen Zweig des Handels, der Industrie oder der Landwirtschaft zu vertreten berufen ist.

8. Die Mitglieder des Congresses, welche zur Vertretung der einzelnen Ministerien berufen worden sind, können bei der Debatte zu jeder Zeit das Wort verlangen, und müssen gehört werden; sie haben aber keine entscheidende Stimme.

9. Nach der Abstimmung wird das Resultat derselben nach der Stimmenmehrheit vom Präses verkündet.

10. Die Verhandlungen werden durch Stenographen aufgenommen, und sind zur Benützung bei der definitiven Entscheidung über den Tarifentwurf bestimmt. Auch werden sie, wo möglich, in dem Zwischenraume von einer Sitzung zur anderen, in einem angemessenen Auszuge durch die „Austria“ zur Definitivität gebracht.

11. Der Zutritt zu den Verhandlungen der Versammlung ist nur den Mitgliedern derselben gestattet. — (Wand.)

— Der „D. Z. a. B.“ wird aus Wien geschrieben:

Der Ban Jellachich hat nichts Erhebliches bei dem Ministerium ausgewirkt. Er verlangte Herabsetzung des Salzpreises, Ermäßigung des Stämpels, manche Veränderung in dem Communalgesetze und besonders der Richteinführung der Gensd'armie.

Das Ministerium hat auf diese Wünsche eine verneinende Antwort gegeben.

— Aus Kremnitz sind Samstag auf der Nordbahn 29 Centner Silber und 8000 Stück Ducaten für die Finanzverwaltung angekommen.

## Deutschland.

**Dresden, 19. Jänner.** Für heute einige kurze, aber, wie ich glaube, wichtige Notizen. Obenan stelle ich die, daß die preussische Einladung zur Besichtigung des Zoll-Congresses in Wiesbaden bereits an die hiesige Regierung ergangen ist und das Datum vom 15. d. M. trägt. Indeß findet doch unter den hiesigen Diplomaten die von Ihrer Regierung projectirte Zoll- und Handels-Einigung in annähernder Weise Eingang; man hat sich für die „Herabsetzung“ des Elbschiffahrts-Zolles bereits einstimmig ausgesprochen. Die erste und zweite Commission beräth jetzt die Art und Weise der diesseitigen Gruppierung der Kleinstaaten. Was die Berliner „Const. Ztg.“ hierüber bringt, ist durchaus falsch. — Inzwischen ist an die Regierung die Aufforderung ergangen, sich über die Hauptsache — nämlich über das eilf- und bezüglich neunheitliche Bundes-Organ selbst — bis zum 2. Februar zu erklären. Ob diese Erklärungen beistimmend ausfallen werden, steht dahin. Das Fürstencollegium hat sich nun ganz aufgelöst, nachdem die sämtlichen Mitglieder von ihren resp. Regierungen abgerufen worden. Herr Seebeck, das Mitglied für Thüringen, bleibt jedoch in einer Art außerordentlicher Mission in Berlin; er soll nämlich die Intentionen Preußens in der deutschen Frage in unmittelbarer Nähe wahrnehmen, zur Nachachtung für die Thüringer Regierungen.

**Mendelsburg, 17. Jänner.** (Hamb. N.) Zur Berichtigung eines aus der „Europa“ in die „Hamburger Nachrichten“ übergegangenen Artikels kann ich Ihnen mittheilen, daß Heinrich v. Sager erst nach der Schlacht von Idstedt in die Schleswig-holsteinische Armee als Volontair-Offizier mit dem Titel „Major“ eingetreten ist, und daß derselbe keine Correspondenz im Generalstabe geführt, noch weniger sich dazu hergegeben, das Armeeauditoriat als Anwalt zu übernehmen. Er hat bereits seine Entlassung aus der Armee nachgesucht und wird in diesen Tagen auf seines Vaters Besorgung nach Monshelm bei Worms zurückkehren.

— Die Berliner ministerielle „E. C.“ sagt: Die Stärke des nach den Herzogthümern bestimmten österreichischen Armeecorps beträgt, statt der früher bestimmten 25,000 Mann, im Ganzen nur 17,000 Mann. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist diese Anzahl für vollkommen ausreichend erachtet, um im Verein mit einem entsprechenden preussischen Truppencorps in den Herzogthümern die Ausführung der getroffenen Uebereinkunft und der noch wünschenswerthen Verabredungen zu sichern. Von einer Verstärkung dieses Truppencorps ist um so weniger die Rede, als in Oesterreich und Preußen unausgesetzt gleichmäßige Armeereductionen Statt finden.

— Einem Gerüchte zufolge soll Luxemburg an Preußen kommen, wofür diese Macht einige Theile des alten Herzogthums Geldern an die Niederlande abtreten würde.

— Der dänische Commissär Graf Reventlow-Criminil hat am 16. d. M. in Lauenburg ohne Zuziehung der Landesversammlung eine Regierungskommission eingesetzt, als deren Präsident er fungiren wird. Dann hat der Commissär die Beeidigung des lauenburg'schen Bataillons für den König von Dänemark, als Herzog von Lauenburg, unter Hurrah-Ruf der Soldaten vorgenommen.

— Der „S. M.“ erwähnt ein Gerücht, wonach Rastatt und Ulm ausschließlich von Oesterreichern, Mainz und Luxemburg ausschließlich von Preußen besetzt seyn sollen.

## Italien.

— **Turin, 16. Jänner.** Wohlunterrichtete Personen versichern, daß die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle nicht eingeschlummert seyen, son-

dern beständig ihren Fortgang nehmen und vielleicht zu einem günstigen Ergebnisse führen werden. Man fühlt das Bedürfniß, sich zu verständigen, statt den Conflict bis auf die Spitze zu treiben. Aus diesem Grunde soll der Justizminister Siccardi den Gesetzentwurf über die bürgerliche Ehe bis jetzt zurückbehalten haben, weil er wisse, daß dieser Schritt den gänzlichen Bruch mit dem römischen Hofe herbeiführen müßte.

## Frankreich.

— Der Präsident des Handelsgerichtes von Paris hat entschieden, daß die Verhaftung des Prinzen von Capua, Bruder des Königs von Neapel, vorzunehmen sey.

## Großbritannien und Irland.

Nach dem „Morning-Advertiser“ beabsichtigt das Ministerium in Betreff der vom Papste wieder hergestellten katholischen Hierarchie in England die Motion zu stellen: daß die Annahme eines erzbischöflichen oder bischöflichen Titels in England, Seitens eines römisch-katholischen Geistlichen als Vergehen zu betrachten sey. Die gegenwärtigen Bischöfe und Erzbischöfe von Irland würden von der Maßregel ausgeschlossen seyn. Indessen dürfte das Parlament sich mit dieser Maßregel nicht zufrieden geben. Im Unterhause wird selbst die ministerielle Seite eine Motion unterstützen, welche die Abschaffung der papistischen Hierarchie in Irland bezweckt.

In London ist am 15. d. eine furchtbare Feuersbrunst ausgebrochen, welche mehrere Häuser in Asche legte. In einem derselben sind drei Kinder ein Raub der Flammen geworden, da sie sich aus Schrecken unter ein Bett verkrochen hatten, weshalb sie von der Rettungsmannschaft nicht bemerkt wurden.

## Rußland und Polen.

Die Regierung beabsichtigt ein temporäres Verbot der Silberausfuhr zu erlassen, da man eine Ueberschwemmung des Marktes mit Gold und im Verhältniß eine Verminderung des Silbers befürchtet.

## Neues und Neuestes.

**Wien, 22. Jänner.** Gestern Mittags 12 Uhr wurde die erste Sitzung des Zollcongresses im Bureau des Herrn Handelsministers von diesem mit einer Rede eröffnet. Die fernern Sitzungen werden von heute an täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im landständischen Saale gehalten werden. So oft die Berufsgeschäfte es gestatten, wird der Herr Handelsminister den Vorsitz führen, unterstützt vom Sectionschef im Finanzministerium, Hr. von Baumgartner, so wie vom Sectionschef im Ministerium für Landescultur, Herrn v. Kleyle, dem für die Montan-Interessen Herr von Scheuchenstuel zur Seite steht. Das Referat hat der Ministerrath Dr. Hoch übernommen, und das Protocoll führt der Secretär Pollok.

Telegraphische Depeschen.

\* **Florenz, 17. Jänner.** Mittels großherzoglichen Decretes wird der Verwaltung der Privat-Eisenbahnen gestattet, eine Abzweigung von Siena nach der Romagna zu führen; es wird jedoch dabei der ausdrückliche Vorbehalt gestellt, daß auch andere Linien zwischen Toscana und dem Kirchenstaate aufgesucht und nach Befund ihrer Zweckmäßigkeit concessionirt werden können.

— **Paris, 20. Jänner.** Nach längerem Widerstande hat der Präsident die Demission des Ministeriums angenommen. Fould und Drouyn de Lhuys bleiben wahrscheinlich. Das Gerücht vom einem Ministerium Baroche-Faucher ist falsch. Die Legislative discutirt das Schuldengesetz. Ein Amendement Bac's wird mit 469 gegen 201 Stimmen verworfen.

## Berichtigung.

In der gestrigen Nummer, Seite 70, erste Spalte, Zeile 19 von unten, beliebe man „Duane“ statt „Dauer“ zu lesen.

# Feuilleton.

## Der Mönch.

Blau der Himmel, grün der junge Flieder,  
Rings die Flur mit Perlen überthaut;  
Von dem Kloster zu dem Thale nieder  
Hat der Mönch mit trübem Blick geschaut.  
An dem Steine lehnt das Haupt, das müde,  
Sein Blick schmerzlich in die Weiten starrt,  
Und von des verglomm'nen Auges Lide,  
Kräuft die Thräne in den grauen Bart!

„Wacht nicht auf ihr Bilder sel'ger Zeiten!  
„Klebet, stört nicht meine Ruhe hier;  
„Schöne Welt mit deinen Seligkeiten,  
„Ach wie ferne, ferne steht du mir!  
„Was einst war, ich sah's für immer schwinden,  
„Keine Zukunft dieß mir wieder deut;  
„Von der Welt und ihrem Süßempfinden  
„Erkennt mich ja des här'ne Klosterkleid.

„Still mein Herz! was soll dieß laute Schlagen?  
„Denk' deß nicht, das dich so bang' bewegt;  
„Still mein Herz! darfst nicht so bitter fragen,  
„Wer die harte Fessel dir gelegt?  
„Still mein Herz! die Pflicht ruft: Mußt vergessen,  
„Daß ein Weib mit Schmerzen dich gebar,  
„Daß der Herzen Liebe — ungemessen —  
„Deinem Leben einst das Werde war.

„Mußt — du schwurst — vergessen, daß getragen  
„Gold'ne Blüthen deines Lebens Kranz;  
„Deine Welt ging unter, und entsagen  
„Mußt du ihrem trügerischen Glanz.  
„Ja — entsagen jedem Erdenglück,  
„Fremd der Liebe Lust! und süßem Schmerz,  
„Mußt du, ab der Erde deine Blicke  
„— Fühllos glaubend — richten himmelwärts.

„Hab' entagt, — ach! keine liebe Seele,  
„Die das Seyn mit Blumen mir umlaubt,  
„Ist mir keine heimatische Stelle;  
„Hier am Steine ruht das müde Haupt.  
„Und verklungen des Gefühles Töne,  
„Meines Lebens Blüthen sind verdorrt,  
„Kahl der Baum; — was willst du heiße Thräne?  
„Zieh' der Lüge nicht des Greises Wort!

„Wenn in Zeiten — die in ew'gen Fernen —  
„Der Verklärung Morgen einstens tagt,  
„Und du, Vater, dorten über Sternen  
„Recht und Unrecht prüfend mich gefragt:  
„„Hast das Ziel, zu dem ich dich geschaffen,  
„„Auf der Erde wirkend du erstrebt?“  
„Bei' ich: Herr, mich darfst du — ach! nicht strafen,  
„Köhnen nicht — ich habe — nicht gelebt!

Abend war's, der Sonne letzte Strahlen  
Senkten ruhig sich zur Welt herab;  
Ihren gold'nen Schimmer sah ich fallen  
In den Kirchhof auf ein frisches Grab,  
Schmückend eine Blume duft'gen Kelches,  
Auf dem Grab, das — jeden Schmuckes bar, —  
Wahrte still und tief ein Leben, welches  
Gott ergeben, doch — verloren war.

Dr. Gustav Adolf Gebhard.

Laibach, am 22. Jänner.

H. C. Es ist höchst erfreulich, berichten zu können, daß sich die Zahl der Mitglieder unserer philharmonischen Gesellschaft zu vermehren beginnt, was um so erwünschter erscheint, als von einer ergiebigen Zunahme der Anzahl der Mitglieder nicht nur ein regeres Leben und Gedeihen dieses Kunstinstitutes, sondern sogar dessen fernere Existenz abhängt, denn vermög des, am 24. v. M. verfaßten Budgets oder Voranschlags für das eben begonnene Jahr, sollen nach den damals, nämlich mit Ende des Jahres 1850 in Aussicht gestandenen Einnahmen und Ausgaben, diese letztern im Jahre 1851 die Einnahmen nahe an 300 fl. übersteigen. Um diesen Abgang zu decken, müßte so nach das kleine Fondskapital der Gesellschaft angegriffen werden, was jedoch am Ende das Eingehen der Gesellschaft zur natürlichen Folge hätte, und daher wo

möglich vermieden werden soll. Es liegt also auf der Hand, daß die Gesellschaft nur fortbestehen könne, wenn sich die Einnahmen verhältnißmäßig vermehren, welches zunächst durch Zuwachs neuer beitragender Mitglieder geschehen kann, und hoffentlich geschehen wird, wenn sich jedes derzeitige Mitglied des Vereines, dem an der Existenz dieses, unseres ältesten Kunstinstitutes etwas liegt, zur ernstlichen Aufgabe macht, dem Vereine wenigstens ein neues Mitglied zu erwerben. An Kunstsinne fehlt es durchaus nicht, aber angeregt will er werden; kein Patriot und Freund der Tonkunst oder eines seelenbildenden Vergnügens wird es unterlassen, der Gesellschaft beizutreten, denn viel — sehr viel liegt daran, und das Opfer ist so klein. Ein beitragendes Mitglied mit Familie zahlt jährlich 8 fl., und ohne Familie nur 4 fl.; auswärtige Mitglieder aber haben vollends nur die Hälfte beizutragen, und sie Alle genießen dafür das Recht, den gewöhnlichen Productionen der Gesellschaft beizuwohnen und Freunde einzuführen, die musikalischen Werke der Gesellschaft zu benützen und ihre Kinder in den gesellschaftlichen Lehranstalten, allenfalls auch unentgeltlich unterrichten zu lassen. Die Beitrittserklärungen geschehen schriftlich oder mündlich unmittelbar an die Direction oder durch ein Mitglied der Gesellschaft. Die Direction hält mit der Herausgabe des Verzeichnisses sämtlicher Mitglieder kurze Zeit noch zurück, weil immer neue Mitglieder beitreten, und weil eine Sichtung jener Mitglieder im Werke ist, welche sich weder durch persönliche Mitwirkung, noch durch Beitragszahlungen an den Bestrebungen der Gesellschaft betheiligen, und welche daher künftighin weder als Mitglieder angesehen, noch mit Eintrittskarten zu den Concerten betheilt werden können; ohne Eintrittskarten ist aber, mit Ausnahme des activen löbl. Offiziercorps, Niemanden der Eintritt in den Concertsaal gestattet, in welchem wir künftig eine immer größere Anzahl von Freunden der Tonkunst zu sehen hoffen.

## Der Slavenverein in Triest.

Der Slavenverein, von den Triester Slaven in den Wirren des Jahres 1848 zur Wahrung ihrer Nationalität in Triest und im Küstenlande gebildet, gewinnt mit jedem Tage an Zahl und Bedeutung. Anfangs war es nur die Intelligenz, die sich ihres Blutes nicht schämte. — In Triest wurden die Slaven „Schiavi“ genannt, und manches Kind schlug in den Schulen bei der Frage: Wer bist Du? die Augen nieder und überlächelte die rothe Wange mit einer Thräne, um das erniedrigende Wort Schiavo nicht aussprechen zu müssen. Heute sind schon viele der ersten Familien stolz auf ihren nationalen Ursprung. Das Wort „Schiavo“ wurde allgemein in „Slavo“ umgetauft; und es gibt nur noch Wenige, die auf ihre Abkunft nicht so stolz wären, wie es der Deutsche und der Italiener auf die ihrige seyn können. Das Entstehen dieses Vereins belächelten die Triester Ultraliberalen, weil sie das Fortbestehen desselben für eine Unmöglichkeit hielten, im Wahne, Alles, was italienisch sprechen kann, müsse auch Italiener seyn oder sich wenigstens als solchen fühlen. Die italienischen Vereine, so sich in jeder Zeit gebildet, haben sich aufgelöst; der Slavenverein, den sie vormalig mit Seifenblasen verglichen, steht fest da und neu gekräftigt. In seinen prächtigen Räumen am Börseplatze hat er herrlich eingerichtete Lesezimmer mit allerhand aus- und inländischen Zeitungen, wohleingerichtete Spiel- und Unterhaltungszimmer, eine Kaffeehlube und einen großen schönen Saal, in welchem für die Mitglieder jährlich zwei Bälle und sonntäglich Abendunterhaltungen gegeben werden. Die Abendunterhaltungen bestehen darin, daß abwechselnd declamirt, gesungen, vorgelesen, musicirt, mitunter aber auch getanzt wird. Das Comité sieht sehr darauf, daß Tanzunterhaltungen nicht überhand nehmen, weil sonst die Gesellschaft ihren eigentlichen Zweck aus dem Auge verlieren, und sehr leicht zu einer einfachen Unterhaltungs-Gesellschaft her-

absinken könnte. Bis jetzt ging es bei diesen Soirées recht fröhlich, heiter und anständig zu; sie sind ein wahrer Genuß für einen gebildeten Menschen. Man glaubt sich in einer gebildeten und glücklichen Familie im Großen. Der Verein ist ein politisch-gesellschaftlicher. Die Angelegenheiten desselben besorgt ein Comité, bestehend aus 15 Mitgliedern, 1 Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 5 Schriftführern, 1 Cassier, 1 Substitut, 1 Deconom, 1 Censor, 1 Rechnungsführer, 1 Archivar und 5 Räten. Alle wichtigen Schritte in Politik bedürfen der Genehmigung der ganzen Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ihre Hauptversammlungen hält. Das Comité wird alljährlich durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Der Präsident muß über  $\frac{3}{4}$ , der Vice-Präsident und Cassier über  $\frac{2}{3}$  der Stimmen haben; die Wahl ist nur dann gültig, wenn über die Hälfte der Mitglieder des Vereins, also unter gegenwärtigen Umständen 105 an der Abstimmung sich betheiligt haben. So eine Comité-Wahl hatte am 27. v. M. Statt. Durch 3 Tage ward die Urne in Gegenwart von 3 Commissionsgliedern im Vereinslocale ausgestellt — den Schlüssel der Urne übernimmt für diese Zeit ein besonderes Mitglied. Jeder, der seinen Stimmzettel hineinlegt, schreibt sich in Gegenwart der Commission auf einem eigenen Bogen ein; so viele Namensunterschriften, so viele Stimmzettel müssen sich in der Urne vorfinden. Bei der Wahl ging es nicht minder lebhaft zu, wie bei der Gemeindevahl; es bildeten sich da ebenfalls zwei Parteien, von denen jede ihre Candidaten vorschlug. Nur scheiden sich hier die Parteien nicht nach der politischen Gesinnung, sondern nach der vorherrschenden Anhänglichkeit an eines seiner zwei Grundelemente: Politik, d. h. Weckung des Nationalbewußtseyns durch Lectüre, Umgang, Geselligkeit, gegenseitigen Austausch der Ideen durch Schrift und Wort; Unterhaltung: in wie fern der Verein nicht nur politischer, sondern auch geselliger Natur ist. Jene betrachten die Unterhaltungen als Mittel, diese als Zweck. In der letzten Wahl siegte die erste Partei mit einer ungeheuren Majorität vom ersten Candidaten bis zum letzten. Zum Präsidenten wurde unter 109 Stimmenden Rudma; zum Vicepräsidenten, Dr. Stoikovic; zu Schriftführern Dr. Moic, Dr. Kaučič, Vladislavjevic; zum Cassier Tellač, gewesener Magistratsrath, gewählt; die Namen der übrigen sind: Pleše, Vidic, Svetina, Vasič, Lazzarevič, Bormann, Jeloušek, Dornig, Wojcik; zwei davon gehören dem Beamten-, die übrigen dem Handelsstande an. Bei den Hauptversammlungen dieses Vereines wird mehr parlamentarischer Tact entwickelt, als man es in Triest erwarten sollte. Seitdem aber der Polizeicommissär bei den Sitzungen erscheint, wollen die Verhandlungen nicht mehr so lebhaft vor sich gehen, obgleich der Verein das volle Vertrauen der Behörden besitzt und noch nie betätigt wurde. (Allgm. Ztg.)

## Miszellen.

Die Wunder des electrischen Telegraphen sind noch nicht erschöpft. In Amerika benutzte man ihn auch als Vorboten herannahender Stürme. Den bei Cleveland, Buffalo und am Ontariosee sich aufhaltenden Schiffern kündigt man durch ihn von Chicago, Toledo den Anfang eines Nordweststurmes an, damit sie ihn in diesem sichern Hafen abwarten und austoben lassen. Orkane haben etwa die Geschwindigkeit einer Brieftaube, 60 engl. Meilen die Stunde. Ein Newyorker Schiffer, der nach Neworleans segelt, hat also zunächst keinen von dem mexikanischen Golf ihm entgegenstürmenden Südwestorkan zu befürchten, wenigstens kann ihn der Telegraph, von Neworleans aus, 24 Stunden vorher davon unterrichten.

## Theater-Nachricht.

Morgen den 25. d. ist das Benefice des zweiten Tenoristen, Herrn W. Schwarzbach, der hiesfür: „Fra Diavolo“, oder „das Gasthaus in Terracina“, große Oper in 3 Acten von Ueber, wählte. Die gute Wahl und die Beliebtheit des Beneficianten prognosticiren einen angenehmen Theaterabend und ein volles Haus, welches wir ihm herzlich wünschen.

## Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 23. Jänner 1851.

Staatspapiere	94 15/16
Staatspapiere	82 11/16
Staatspapiere	74 1/8
Staatspapiere	88 1/2
Staatspapiere	1012 1/2
Staatspapiere	288 1/8
Staatspapiere	55
Staatspapiere	1180 fl. in G. M.
Staatspapiere	120 1/2 fl. in G. M.
Staatspapiere	525 fl. in G. M.

## Wechsel-Cours vom 23. Jänner 1851

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl. 179 1/2 G.	2 Monat.
Kugskurg, für 100 Gulden Cur., Gulb. 131	lfo.
Franzfurt a. M., (für 120 fl. südd. Vereins-Bähr. im 24 1/2 fl. Fuß, Gulb.)	130 G.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Gulb.	150 1/2 G.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	193 Bf.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Gulb.	125
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	12 - 40
Marseille, für 300 Franken, Gulb.	152 3/4 Pf.
Paris, für 300 Franken, Gulb.	153

## K. K. Lottoziehungen.

In Graz am 22. Jänner 1851:

37. 69. 24. 5. 82.

Die nächste Ziehung wird am 5. Februar 1851 in Graz gehalten werden.

3. 37. a. (1) Nr. 519.

### Concurs = Ausschreibung.

Das hohe Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 15. d. M., Z. 658, die provisorische Besetzung einer Bezirkscommissärs-Stelle II. Classe im Kronlande Krain, womit der Gehalt jährl. 800 fl. verbunden ist, bewilligt. Bewerber um diesen Posten, oder im Vorrückungsfalle um eine Conceptsadjuncten-Stelle mit dem Adjutum von 400 fl., oder eventuell von 300 fl., haben ihre documentirten Gesuche, im Falle sie im Staatsdienste stehen, durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten, sonst aber direct jedenfalls bis 15. Februar d. J. an die Statthalterei für Krain gelangen zu machen.

Laibach am 21. Jänner 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.  
Statthalter.

3. 31. a. (3) Nr. 112.

### K u n d m a c h u n g.

Es ist die Stelle eines k. k. Staatsanwalts-Substituten in Rann mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. G. M. in Erledigung gekommen. Bewerber, welche diese Stelle, und im Falle dieselbe, oder die höhere Gehaltsstufe von 1200 fl. G. M., einem bereits angestellten Staatsanwalts-Substituten verliehen werden sollte, die hiedurch in Erledigung kommende Stelle mit der Besoldung jährlicher 1000 fl. oder 800 fl. G. M. in Rann oder an einem anderen Orte zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar: wenn sie angestellt sind, durch ihre Vorgesetzten bis 10. Februar d. J. unter Nachweisung der Befähigung zum Richteramt und Angabe, ob und in welchem Grade dieselben mit einem der Beamten bei den k. k. Staatsanwaltschaften oder Gerichten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind, bei dem Befertigten zu überreichen, und im Falle dieselben bei einer k. k. Staatsanwaltschaft im Sprengel des Landesgerichtes Gillsi angestellt zu werden wünschen, sich über die vollkommene Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen.

Graz den 15. Jänner 1851.

Der k. k. Generalprocurator für Steiermark:  
Dr. Reiner:

(3. Laib. Ztg. Nr. 19 vom 24. Jänner 1851.)

3. 27. a. (3)

### K u n d m a c h u n g

wegen Einbringung von Offerten zur Lieferung mineralischer Kohlen auf die k. k. südliche Staatseisenbahn.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt der Anwendung mineralischer Kohle zur Locomotivfeuerung auf der k. k. südlichen Staatsbahn von dem Zeitpunkte an, in welchem der Betrieb dieser Bahn in die Regie übergeht, eine größere Ausdehnung, als die bisher der Fall war, und will die Bedeckung des für die Zeit vom 1. Juni d. J. bis Ende Mai des nächsten Jahres erforderlichen Kohlenquantums im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Einbringung schriftlicher Offerte sicherstellen. Demnach werden alle jene Gewerkschaften, welche sich bei der Lieferung mineralischer Kohle auf die k. k. südliche Staatsbahn zu betheiligen beabsichtigen, eingeladen, ihre dießfälligen Offerte, welche mit Rücksicht auf die nachfolgenden Bestimmungen verfaßt seyn müssen, längstens bis 10. Februar d. J. Mittags 12 Uhr bei der k. k. General-Direction für Communicationen I. Abtheilung in Wien einzureichen.

### B e d i n g n i s s e

für die Ablieferung, Uebernahme und Bezahlung der Kohlen.

§ 1. Es wird festgesetzt, daß sich jeder Lieferant noch vor Abschluß des Lieferungscontractes zu einer Probeflieferung in dem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Quantum und Zeitpunkte herbeilassen müsse.

Diese Probeflieferung ist auf die in dem Offerte zu benennende Ablieferungsstation abzustellen, und wird mit dem offerirten Preise bezahlt werden.

Nach diesen Probeflieferungen werden mit jenen Kohlen, über deren Brauchbarkeit zur Locomotivfeuerung keine Versuche abgeführt wurden, jedenfalls Probefahrten gemacht; übrigens behält sich die Staatsverwaltung vor, auch mit solchen Kohlenarten, welche bereits früher versucht wurden, neuerdings Probefahrten vorzunehmen, wenn sie es in irgend einer Beziehung für nothwendig erachten sollte.

Die Kohlen der Probeflieferung aller Differenzen, mit denen die Staatsverwaltung Lieferungsverträge abzuschließen gesonnen ist, werden in Bezug ihres Aschengehaltes, sowie des Verhältnisses vom Volumen zum Gewichte im Beiseyn des Lieferanten untersucht.

Zu diesem letzten Zwecke wird eine Viertel-Cubikklafter der gelieferten lufttrockenen Kohle gewogen und auf Probeherden verbrannt.

Nach diesen Versuchen wird im Einverständnisse mit den Lieferanten festgesetzt, und in den abzuschließenden Vertrag aufgenommen, welcher Aschengehalt bei den folgenden Lieferungen zugestanden wird, und unter welchen Normen die künftige Uebernahme der Kohlen nach dem Volumen Statt finden kann.

§ 2. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Lieferung entweder nach dem Gewichte oder nach dem Volumen zu übernehmen, im letztern Falle werden die aus den oben angeführten Versuchen resultirenden Daten zur Basis der Berechnung des abgelieferten Gewichtes dienen.

Ebenso behält sich die Staatsverwaltung vor, bei jeder beliebigen Lieferung vor Uebernahme derselben einen Versuch auf die oben bezeichnete Weise und hinsichtlich des Aschengehaltes der Kohle vorzunehmen, und jene Lieferung nicht anzunehmen, welche einen größeren Aschengehalt als den im Vertrage zugestandenen ausweist.

§ 3. Die Staatsverwaltung kann nur Stückkohle und bei festern ältern Braunkohlen mindestens faustgroße Mittelkohle gebrauchen, welche schon an der Grube sortirt und von allen erdi-

gen und steinigen Bestandtheilen befreit seyn muß.

§ 4. Das für den Zeitraum eines Jahres und für die ganze Ausdehnung der südlichen Staatseisenbahn erforderliche Quantum an Kohle beträgt 580,000 Centner, und die Uebernahme wird nach dem im Offerte ausgesprochenen Wunsche auf einer oder mehreren Wasserstationen dieser Bahn, nach Umständen und nach Maßgabe der zu treffenden Vereinbarung aber auch auf anderen als Wasserstationen geschehen.

Die Ablieferung soll durch das ganze Jahr hindurch möglichst gleichförmig und regelmäßig geschehen, so zwar, daß von dem übernommenen Gesamtquantum allmonatlich der 12te Theil zur Ablieferung gelange.

Auf keinen Fall darf am Schlusse eines Monats die Differenz jenes Kohlenquantums, welches bis dahin abgeliefert wurde, gegen jenes, welches bis dahin hätte abgeliefert werden sollen, mehr als das auf einen Halbmonat entfallende Lieferungs-Quantum betragen, und es muß ein Ausgleich durch Mehr- oder Mindertlieferung im nächsten Monat erfolgen.

§ 5. Das Abladen der Kohlen hat der Lieferant bei der Uebernahme bis auf die Wage gestellt auf seine Kosten zu besorgen.

§ 6. Die Uebernahme der Kohlen erfolgt in den auf den bezeichneten Stationen vorgerichteten Lagerplätzen oder Magazinen durch die von der Staatsverwaltung hierzu bestimmten k. k. Beamten, welche nach jeder monatlichen Ablieferung dem Lieferanten hierüber einen Uebernahmschein ausstellen werden.

Es wird Vorsorge getroffen werden, daß in dem Uebernahmgeschäft keine Verzögerung Statt finden kann.

Jene Kohle, welche den nach den Proben festgestellten Bedingungen nicht entspricht, und deren Uebernahme deshalb verweigert werden muß, ist von dem Lieferanten zurückzunehmen und längstens innerhalb eines Monats durch eine zur Uebernahme geeignete Kohle zu ersetzen. Solche von der Uebernahme ausgeschiedene Kohlen werden nicht im ärarischen Magazine gelagert, und die Staatsverwaltung übernimmt auch über deren sichere Lagerung keine specielle Haftung.

§ 7. Die Staatsverwaltung behält sich vor, jene Lieferanten, welche den vorausgehend angeführten Verpflichtungen ganz oder theilweise nicht Genüge leisten, nach einer unter Festsetzung eines Termines vorausgegangenen erfolglosen Mahnung, die Lieferung auf irgend eine andere Weise auf deren Gefahr und Kosten bewirken zu lassen und dieselben werden hievon gleichzeitig verständigt werden.

Die Lieferanten verpflichten sich, falls die Gesamtbeschaffungskosten solcher Ersatzkohlen höher zu stehen kämen, als jene, welche der Lieferant beizustellen unterließ, die dießfalls von dem Rechnungs-Departemente der General-Direction ausgefertigten Rechnung, über diese Mehrkosten anzuerkennen und der Staatsverwaltung hiefür Ersatz zu leisten.

§ 8. Die Zahlung für die ordnungsmäßig abgelieferten und übernommenen Kohlen wird auf Grund der, von den k. k. Uebernahmebeamten ausgefertigten Uebernahmscheine bei der Casse der k. k. Betriebs-Direction in Graz längstens binnen 14 Tagen geleistet werden.

Bestimmungen für die Verfassung und Einbringung der Offerte.

§ 9. Die auf einem 15 kr. Stempel abzufassenden Offerte müssen enthalten:

- den Namen des, oder wenn Mehrere eine sich in Solidum verpflichtete Gemeinschaft bilden, die Namen der Differenzen.
- Die nähere Bezeichnung des Ortes, wo die Kohlen gewonnen, sowie die Gattung der Kohle.

c) Die Quantität, zu welcher sich der Dfferent verpflichten will, im Verlaufe des Jahres auf eine oder mehrere im Offerte bezeichnende Wasserstationen der k. k. südlichen Staatsbahn zu liefern.

Sollte ein Dfferent die Ablieferung auf einer anderen, als einer Wasserstation beabsichtigen, so wäre dies im Offerte ausdrücklich zu bemerken, und es wird einer weitem Vereinbarung vorbehalten, ob auf einer solchen Station die Einrichtungen zur Ablieferung und Uebernahme getroffen werden können.

d) Der Preis pr. Centner lufttrockener, abgeseondert für Stück- oder Mittelkohle in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, gegen welchen er unter Einhaltung der vorhergehend angeführten Lieferungsbedingungen die angebotene Quantität Kohle zu liefern bereit ist.

e) Die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Dfferent den erwähnten Lieferungs-, dann Uebernahme- und Zahlungsbedingungen unterwerfe und für die richtige Einhaltung der Lieferungsbedingungen einer nach dem jährlichen Lieferungsquantum und dem contrahirten Preise zu berechnende 5% Caution im Varen, oder durch eine von der General-Direction für Communicationen als genügend erkannte Sicherstellung zu leisten bereit sey.

Im letztern Falle wäre die Art und Weise dieser Sicherstellung im Offerte näher zu bezeichnen.

§. 10. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die einlangenden Offerte ganz oder nur theilweise anzunehmen oder zurückzuweisen, oder die Annahme an die im §. 1 angeführte vorausgängige Erprobung der Kohle hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zu dem beabsichtigten Zwecke zu knüpfen.

§. 11. Nach der erfolgten vorläufigen Entscheidung über die Annahme eines Offertes hat die Probeflieferung zur Vornahme der im §. 1 angeführten Versuche über das Gewicht und den Aschengehalt der Kohle zu geschehen, wornach sodann die definitive Entscheidung über die Annahme des Offertes erfolgen und zur Ausfertigung des Lieferungs-Contractes geschritten, dieser in dupplo verfaßt und das ungestämpelte Exemplar den Lieferanten zugestellt werden wird, daß auf dessen Kosten gestämpelte Exemplar aber bei der General-Direction für Communicationen in Wien verbleibt.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen. — Wien am 8. Jänner 1851.

3. 103. (1) Nr. 8.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Eisenberg wird bekannt gemacht:

Herr Mathias Ekebe von Hinnach hat durch seinen Bevollmächtigten Hrn. Michael Thellian, gegen Hrn. Anton Ekebe von Hinnach, die Klage de prä. 2. Jänner l. J., Nr. 8, wegen Rechtsfertigung der mit Bescheide ddo. 8. Juli v. J., Nr. 14, erwirkten Supplicationation des Schuldscheines ddo. 30. Juni 1850, pr. 90 fl. und Zahlung dieser Forderung eingebracht, worüber die Tagung zur summarischen Verhandlung auf den 24. April bestimmt wird.

Da der Aufenthalt des Hrn. Beklagten unbekannt ist, so wird ihm zu seiner Vertheidigung Hr. Martin Kováč von Hinnach bestellt, und er dessen zu dem Ende erinnert, daß er entweder zu der bestimmten Tagung selbst erscheine, oder aber bis hin seinem Vertreter die zur Vertheidigung nöthigen Behelfe an die Hand gebe.

Eisenberg am 4. Jänner 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Laurič.

3. 109. (1) Nr. 811.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey von diesem Gerichte über das Ansuchen der Frau Josepha Zallen von Laibach, durch Herrn Dr. Dvijaž, gegen Frau Maria Gorrenz, dann Herrn Dr. Lindner, als Curator des abwesenden Alex. Gorrenz von Laibach, wegen, aus dem Urtheile ddo. 28. August 1849, 3. 4265, schuldiger 2000 fl. M. W. c. s. e., in die executive öffentliche Versteigerung des dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Stadt Laibach vorkommenden Patident-Hauses in Laibach am alten Markt Cons. Nr. 133, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2883 fl. 20 kr. M. W. gewilliget, und zur Vornahme der-

selben vor diesem Gerichte die drei Zeitbietungstagungen auf den 13. Februar, auf den 15. März und auf den 28. April 1851, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß dieses Haus nur bei der letzten auf den 28. April 1851 angedeuteten Zeitbietung, bei allenfalls nicht erzielten oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meißbietenden hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbucheextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 12. November 1850.

3. 65. (2) Nr. 3080.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey in die executive Zeitbietung des, der Barbara Schiffer gehörigen, in Ermern Haus Nr. 18 gelegenen, im Grundbuche der Capelle St. Trinitatis zu Laibach sub Urb. Nr. 4 vorkommenden, gerichtlich auf 348 fl. geschätzten Hauses sammt Zugehör, wegen aus dem v. a. Bergsche ddo. 23. Mai 1849 schuldigen 30 fl. 21 kr. c. s. c. gewilliget worden, und sey dazu drei Zeitbietungstermine, auf den 17. Febr., 17. März und 28. April 1851, jedesmal Früh um 9 Uhr im Orte der Realität bestimmt worden. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß das Haus bei der ersten und zweiten Zeitbietung nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werde, und daß jeder Vicitant 10% des Schätzungswertes alsadium zu erlegen habe. Die übrigen Vicitationsbedingungen, der Grundbucheextract und das Schätzungsprotocoll können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Laibach am 7. November 1850,

Der k. k. Bezirksrichter:  
Levitschnig.

3. 83. (2) Nr. 31.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte für Laibach I. Sect. wird bekannt gegeben:

Es sey über Einschreiten des Herrn Michael Zallen, die executive Zeitbietung der, in den Georg Thomatischischen Nachlaß gehörigen, auf 484 fl. 50 1/2 kr. geschätzten 16 Eichenstämme, von denen 13 Stück beim Herrn Franz Kode an der Wiener Linie, 1 St. beim Herrn Paulin an der Wiener Linie und 2 St. beim Hrn. Math. Klemenž auf der Polana Vorstadt erliegen, bewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagung auf den 29. d. M., die zweite auf den 13. und die dritte auf den 26. Febr. d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, an den bezeichneten Lagerplätzen mit dem Anhange bestimmt worden, daß mit der Zeitbietung an der Wiener Linie beim Herrn Franz Kode begonnen, und daß die Eichenstämme gegen gleich bare Bezahlung bei der ersten und zweiten Zeitbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden. Kauflustige können das Schätzungsprotocoll hieramts einsehen.

Laibach am 7. Jänner 1850.

3. 72. (2) Nr. 4254.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe über Ansuchen des Anton Anzelo von Studenu, die executive Vicitation der, dem Georg Anzelo von Wösenberg gehörigen, vom sel. Mathias Anzelo von Gima erstandenen, im ehemaligen Grundbuche der Herrschaft Schneberg sub. Urb. Nr. 197, Relt. Nr. 178 vorkommenden, auf 660 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube, wegen der von den Erben des Erstehers nicht zugehaltenen Vicitationsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme eine einzige Tagung auf den 24. Februar 1851, Früh um 9 Uhr im Orte Wösenberg mit dem Besatze angeordnet, daß dabei die fräglige Realität auf gegnerische Gefahr und Kosten auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden wird.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen erliegen bei diesem Gerichte zur beliebigen Einsichtnahme.

K. k. Bezirksgericht Laas am 26. Dec. 1850.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Koschier.

3. 90. (3) Nr. 273.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es sey in den versteigerungsweisen Verkauf des in der, zwischen den Gemeinden Drefouca und Rakitna strittigen Waldung Sagabernca im Jahre 1849 durch letztere abgefallenen Merkantil- und sonstigen Bauholzes gewilliget, und zur Vornahme der Vicitation die Tag-

ungen auf den 27. und 28. Jänner 1851, jedesmal Früh und Nachmittag mit dem Besatze festgesetzt, daß das Holz nicht unter dem Schätzungswerte und nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben wird, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 16. Jän. 1851.

3. 107. (1)

E d i c t.

Von Seite der Ortsgemeinde St. Weit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jene, welche das Fleischergerwerbe in der Gemeinde St. Weit zu überkommen und solches auszuüben wünschen, ihre diesfälligen Anträge, resp. Offerte bis längstens 10. Februar 1851 an das diesseitige Bürgermeisterramt portofrei einzusenden haben.

In den Offerten müssen die Fähigkeiten und der Fond zum Betriebe dieses Gewerbes nachgewiesen und zugleich angegeben werden, nach welcher monatlichen Sazung sich der Dfferent das Fleisch auszuschrotten erklärt; auch muß die Verpflichtung beigedrückt werden, daß er nur Mastvieh, welches mindestens 25 Pfund Unschlitt hat, schlachten, und mit 25. Februar 1851 das Fleischergerwerbe in St. Weit antreten und auszuüben beginnen wolle.

Die ferneren Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bürgermeisterramt St. Weit am 21. Jänner 1851.

Joh. Trost, m. p. Bürgerm.

3. 101. (1)

## Ein Förster

wird zur Dberaufsicht über die zu der Besizung Thurn bei Gallenstein, im Bezirke Treffen, gehörigen Waldungen in Bedienstung zu nehmen gesucht. Es wird von demselben nebst einer tadellosen Moralität, practische und theoretische Kenntniß im Forstfache gefordert; 120 fl. C. M. jährlicher Gehalt, nebst gänzlich freier Verpflegung werden ihm vom Unterzeichneten, bei welchem die näheren Anfragen zu stellen sind, zugesichert.

Graf Pace,  
Besizer.

3. 98. (1)

## Wein - Verkauf.

Auf dem im Warasdiner Comitae, Unter-Zagorien, unweit dem Wallfahrtsorte Maria Bistrica liegenden Landgute Unter-Turnisce, sind 500 Preßburger Cimer Allodial-Weine von den Jahrgängen 1839, 1841, 1844, 1846 und 1848 zum Verkaufe ausgestellt. Kauflustige wollen sich längstens bis 20. Februar l. J. an den dort wohnenden Eigenthümer wenden.

3. 111. (1)

## Announce.

Das Haus Nr. 38 sammt Garten in Laibach, und 2 Wiesen in der Illouza, dann ein Pianoforte, mehrere technische Werke und ein Prachteremplar „Balvasor's Ehre von Krain," sind aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbst sind auch zwei Wohnungen im 1. Stocke sammt Garten von Georgi 1851 an zu vermietthen. Hierauf Reflectirende belieben sich beim Hauseigenthümer daselbst anzufragen.

3. 108. (1)

## J. B. Kaiser,

Maler aus München,

empfehlte sich einem hohen Adel, 1861. k. k. Militär und einem verehrten Publikum in Porzellan-Malereien auf Pfeifenköpfe, Tassen, Platten, und Porträts auf Papier und Porzellan, wofür er die genaueste Aehnlichkeit verbürgt.

Zugleich empfiehlt sich derselbe im Malen von Wappen auf Pergament und Papier. Da er im Besitze einer zahlreichen Wappensammlung ist, so glaubt er sich schmeicheln zu dürfen, solche auf's getreueste auszuführen und historische Notizen über deren Abstammung geben zu können.

Wohnt in der Klosterfrauengasse Nr. 54, bei Herrn Kaub.